

An den Grossen Rat

19.5145.02

WSU/P195194

Basel, 14. August 2019

Regierungsratsbeschluss vom 16. August 2019

Motion Danielle Kaufmann und Konsorten betreffend «Basel pro Klima: Pariser Klimaabkommen einhalten» – Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 die nachstehende Motion Danielle Kaufmann und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Aufgrund des durch den Menschen verursachten Klimawandels hat sich die globale Durchschnittstemperatur weltweit um 0.85°C erhöht (IPCC Fifth Assessment Report, 2013).

Da die Erhöhung stärker ausfällt, je weiter man sich auf der Nordhalbkugel in nördliche Breiten begibt, ist die Durchschnittstemperatur in Basel seit Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts sogar um 1.48°C gestiegen (Durchschnittliche Temperatur in der Zeitspanne von 1996 bis 2016 im Vergleich zu jener von 1901 bis 1920). In dieser Periode stieg die jährliche Durchschnittstemperatur in Basel konkret von 9,52°C auf 10,99°C und entspricht somit heute nahezu jener von Lugano zu Beginn des letzten Jahrhunderts (11,20°C).

Das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie rechnet damit, dass die Durchschnittstemperatur in Basel bis zur Mitte dieses Jahrhunderts auf die aktuellen Werte von Lugano (Durchschnittstemperatur 2017 13,3°C) ansteigen wird und dementsprechend bis zum Ende dieses Jahrhunderts die jetzigen Werte in Basel signifikant übersteigen wird.

Damit die Klimaerwärmung auf das durch das Pariser Klimaabkommen vorgegebene Ziel von deutlich unter 2°C beschränkt werden kann, müssen die Emissionen an Treibhausgasen in den nächsten 32 Jahren netto auf null gesenkt werden.

Der Klimawandel fordert uns alle heraus, nur wenn wir alle uns um die Reduktion der Treibhausgasemissionen bemühen – und nicht nur vom Bund ein Handeln fordern – können wir die gesteckten Ziele erreichen.

Deshalb fordern die Unterzeichnenden, dass in Basel-Stadt folgende Massnahmen umgesetzt werden:

- 1. Der Kanton Basel-Stadt senkt die kantonalen CO2-Emissionen in einem ersten Schritt bis 2030 um 40% gegenüber dem Referenzjahr von 2010.
- 2. Die Nettoemissionen von Basel-Stadt werden anschliessend bis 2050 auf 0 gesenkt.
- 3. Der Regierungsrat berichtet jährlich über die ergriffenen Massnahmen.

Danielle Kaufmann, Christian von Wartburg, Sasha Mazzotti, Edibe Gölgeli, Lisa Mathys, Beda Baumgartner, Jürg Meyer, Leonhard Burckhardt, Beatrice Messerli, David Wüest-Rudin, Alexandra Dill, Jürg Stöcklin, Toya Krummenacher, Jörg Vitelli, René Brigger, Kaspar Sutter, Stephan Luethi-Brüderlin, Nicole Amacher, Seyit Erdogan, Semseddin Yilmaz, Mustafa Atici, Sarah Wyss, Thomas Gander, Raphael Fuhrer, Thomas Grossenbacher, Aeneas Wanner, Lea Steinle, Tonja Zürcher»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates GO vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt Folgendes:

- Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.
- ^{1bis}In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grosse Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.
- Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.
- Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Reverfassungsrechtlichen gierungsrates zulässig. Ausserhalb der Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grossem Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, in Basel-Stadt folgende Massnahmen umzusetzen:

- 1. Der Kanton Basel-Stadt senkt die kantonalen CO₂-Emissionen in einem ersten Schritt bis 2030 um 40 Prozent gegenüber dem Referenzjahr von 2010.
- 2. Die Nettoemissionen von Basel-Stadt werden anschliessend bis 2050 auf 0 gesenkt.
- 3. Der Regierungsrat berichtet jährlich über die ergriffenen Massnahmen.

Auf Bundesebene bestimmt Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO_2 -Emissionen vom 23. Dezember 2011 (CO_2 -Gesetz, SR 641.71), dass die Treibhausgasemissionen im Inland bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 um 20 Prozent zu vermindern sind.

In Art. 3 Abs. 2 wird festgelegt, dass der Bundesrat das Reduktionsziel in Einklang mit internationalen Vereinbarungen auf 40 Prozent erhöhen kann. Der Kanton Basel-Stadt kann für sich strengere Reduktionsziele festlegen.

Mit der Motion wird vom Regierungsrat eine Massnahme beantragt. Diese Massnahme – die Einhaltung der mit der Motion vorgegebenen CO₂-Emissionen – kann mittels Festschreiben der Reduktionsziele in Erlassen erreicht werden. Zudem verlangt die Motion nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Be-

schwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

Der Grosse Rat kann gemäss § 43 GO eine Frist zur Motionserfüllung festlegen, weshalb der Motionstext bereits eine solche Frist enthalten kann.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Inhaltliche Beurteilung der Motion

2.1 Ausgangslage

Die Reduktion der Treibhausgase erachtet der Regierungsrat als eine vordringliche Aufgabe. Die beiden wichtigsten Instrumente in diesem Zusammenhang sind das am 16. November 2016 vom Grossen Rat revidierte kantonale Energiegesetz und die kantonale Energiestatistik. Im Gesetz sind die Ziele und Massnahmen definiert. Unter anderem soll der CO₂-Ausstoss bis ins Jahr 2050 höchstens eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner betragen. Mit der Energiestatistik soll dieses Ziel überprüft werden.

In seiner Stellungnahme vom 26. Juni 2019 (Nr. 19.5094.02) zur Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend «Anpassung der Zielsetzungen des Energiegesetzes an das Pariser Klima-abkommen» hat der Regierungsrat dargelegt, was «Netto-Null» bis 2050 für Basel-Stadt bedeutet: Es dürften ab 2050 keine Treibhausgasemissionen mehr ausgestossen werden, auch in Bereichen, wo der Kanton – zumindest heute – keine Vorschriften erlassen kann (z.B. Vorgaben an Fahrzeuge). Verbleibende Emissionen müssten mit sogenannten Senkenleistungen (z.B. neue Waldflächen, Verbauen von Holz) oder mit Speichertechnologien, die aber heute noch nicht ausgereift sind, aufgewogen werden. «Netto-Null» bis 2050 ist deshalb für Basel-Stadt kein geeignetes Ziel. Aus diesem Grund erachtet der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt den Absenkpfad gemäss geltendem kantonalem Energiegesetz nach wie vor als richtig.

2.2 Zu den einzelnen Anliegen

2.2.1 Senkung der kantonalen CO₂-Emissionen in einem ersten Schritt bis 2030 um 40 Prozent gegenüber dem Referenzjahr von 2010

In der kantonalen Verordnung zum Energiegesetz vom 29. August 2017 sind in § 1 die Zwischenziele zur Reduktion der CO₂-Emissionen bereits festgehalten: Bis 2035 sollen die CO₂-Emissionen um 50 Prozent gegenüber dem Ausgangsjahr 2010 abnehmen. Eine Reduktion der Emissionen um 40 Prozent bis 2030 - wie von der vorliegenden Motion verlangt - liegt somit auf dem in der geltenden Energiegesetzgebung vorgesehenen Absenkpfad.

2.2.2 Senkung der Nettoemissionen bis 2050 auf 0

Wie in der Ausgangslage dargelegt, erachtet der Regierungsrat das Ziel «Netto-Null» bis 2050 für ein (kleines) Gebiet wie dem Kanton Basel-Stadt als nicht sinnvoll. Er ist jedoch interessiert, mit Fachleuten und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien und Verbänden u.a.m. gemeinsam zu erörtern, mit welchen Massnahmen der Kanton Basel-Stadt das vorgeschlagene Ziel «Netto-Null» erreichen bzw. anstreben kann. Er hat deshalb den Antrag gestellt, die Motion Wanner als Anzug zu überweisen. Folgt der Grosse Rat diesem Antrag, würde der Regierungsrat auch die Anliegen der vorliegenden Motion in diese Diskussion aufnehmen. Aus diesem Grund beantragt er, sie auch als Anzug zu überweisen.

2.2.3 Jährliche Berichterstattung über die ergriffenen Massnahmen

Der Regierungsrat wird in Zukunft sowohl beim Budget- als auch beim Jahresbericht regelmässig zum Thema Klimaschutz berichten und über wichtige Projekte Auskunft geben. Die CO₂-Bilanzierung erfolgt im Rahmen der kantonalen Energiestatistik. Diese erscheint aufgrund der Komplexität alle zwei Jahre. Eine separate jährliche Berichterstattung ist aufgrund der Langfristigkeit der Massnahmen und der aufwändigen CO₂-Bilanzierung nicht sinnvoll.

3. Antrag

Aufgrund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Danielle Kaufmann und Konsorten betreffend «Basel pro Klima: Pariser Klimaabkommen einhalten» als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Schwine

Elisabeth Ackermann Präsidentin Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOURD AND.